

Mittelbayerische

SCHWANDORF

Artikel vom 15.03.2011, 13:10 Uhr

Denkmalschutz kontra Fotovoltaik

Das Landratsamt Schwandorf beschäftigt sich mit vier ungenehmigten Anlagen im Bereich der Neunburger Altstadt.



Von Karl-Heinz Probst

NEUNBURG. Aus baurechtlicher Sicht ist die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Dächern grundsätzlich kein Problem. Kollektoren in und an Dach- und Außenflächen sowie auf Flachdächern können laut Bayerischer Bauordnung bis zu neun Quadratmetern ohne Genehmigung installiert werden, sofern der gültige Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen enthält.

Eine andere Sachlage ergibt sich jedoch, wenn der Denkmalschutz tangiert ist. Dies ist etwa im Bereich der Neunburger Altstadt der Fall. Hier kann eine Fotovoltaikanlage nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gebaut werden, informierte Pressesprecher Franz Pfeffer vom Landratsamt Schwandorf auf Nachfrage der Mittelbayerischen Zeitung. Zum einen betrifft dies die Maßnahmen, die sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines denkmalgeschützten Gebäudes auswirken. Zum anderen auch die Errichtung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild der Einzeldenkmäler oder des gesamten Ensembles auswirkt.

Die Neunburger Altstadt steht als Ensemble unter Denkmalschutz. Fotovoltaikanlagen in und im Umgriff der Altstadt bedürfen deshalb einer Genehmigung, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde beim

Das Landratsamt wird demnächst entscheiden, ob diese Solaranlage wieder zu entfernen ist.

Landratsamt erfolgt. Bei einer Ablehnung habe der Bauwerber die Möglichkeit, eine Genehmigung auf dem Verwaltungsgerichtsweg zu erwirken. In Neunburg habe dies ein Bürger nach Ablehnung seines Antrags versucht. Am 11. Februar habe das Verwaltungsgericht Regensburg ein Urteil gesprochen, in dem die Verweigerung der Genehmigung durch das Landratsamt bestätigt worden sei, teilte Pfeffer mit.

Das Landratsamt beschäftige sich aktuell mit vier weiteren Anlagen, die ohne Genehmigung bereits errichtet worden seien. Man habe das Urteil abgewartet, um im Sinne der Rechtsgleichheit alle Fälle unterschiedslos zu behandeln, so Pfeffer. Die Bauherren werden nun alle angehört. Dann werde geprüft, ob eine Genehmigung nachträglich möglich sei. Ist dies nicht der Fall, werde die Behörde eine Anordnung auf Beseitigung der Anlage erlassen, es sei denn, der Bauherr werde freiwillig tätig.

Die Genehmigung werde versagt, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sprechen oder das Vorhaben eine Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals bewirken würde. Eine Genehmigung sei nur dann möglich, wenn die Anlage an einer „uneinsehbaren Stelle“ errichtet werde. Anlagen auf Dächern im Bereich denkmalgeschützter Ensembles seien in der Regel nicht erlaubnisfähig.

Gerade bei Belangen des Denkmalschutzes sei es wichtig, den Dialog mit den zuständigen Behörden zu suchen und das Vorhaben bzw. Alternativen im Vorfeld abzusprechen. Damit erspare sich der Bauherr viel Ärger und Kosten.

Den hat nun ein Neunburger Bürger, der eine Fotovoltaikanlage ohne Genehmigung auf das Dach seines Anwesens an der Konrad-Adenauer-Straße gesetzt hat. Er bat nun den Bauausschuss nachträglich um eine positive Stellungnahme. Das Gremium konnte dem aber auch nach vorheriger Besichtigung nicht nachkommen, zumal das Landratsamt Schwandorf die Genehmigungsbehörde sei. Auch Kreisheimatpfleger Theo Männer zeigte sich von dem Vorhaben in unmittelbarer Nähe von Burg und Kirche überhaupt nicht begeistert.

URL:

http://www.mittelbayerische.de/region/schwandorf/artikel/denkmalschutz_kontra_fotovolta/643456/denkmalschutz_kontra_fotovolta.html